

# Geschäftsordnungen, Wahlordnung

## Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Vertretungsbefugnisse
  - 1.1 Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Schatzmeister (Kassierer) und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und einer der Kassierer oder der Schriftführer sein muss.
  - 1.2 Die Bankvollmacht und Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr (Überweisungen, Auszahlungen) mit der Bank haben jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam (Vorsitzender/Schatzmeister).
  - 1.3 Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben kann durch Vorstandsbeschluss Einzelvertretungsvollmacht an Vorstandsmitglieder oder Dritte erteilt werden.
  - 1.4 Kleingartenpachtverträge mit den Pächtern werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter abgeschlossen.
  - 1.5 Für die Auftragserteilung und den Abschluss von Verträgen ist wie folgt zu verfahren:
    - Bei allen Verträgen über Lieferungen und Leistungen mit einem Gesamtwert von über 250 € ist grundsätzlich ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
    - Bei allen Verträgen über Lieferungen und Leistungen mit einem Gesamtwert bis zu 250 € ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Stellvertreters notwendig.
  - 1.6 Alle Einzahlungen nimmt der Schatzmeister gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur mit Unterschrift des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten.
2. Aufgabenbereiche und Verantwortung der Vorstandsmitglieder entsprechen dem Punkt 1.1 und werden im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
3. Der Vorstand tritt nach Plan oder Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet werden. Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung**

1. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung.
3. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit ihrer Einberufung sowie ihre Beschlussfähigkeit (lt. § 10 (5) der Satzung) fest.
4. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gibt er die Tagesordnung bekannt und lässt über die Geschäfts- und Wahlordnung beschließen.
5. Die Versammlung wird nach der Tagesordnung gemäß der beschlossenen Geschäfts- und Wahlordnung abgewickelt. Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten: Der Versammlungsleiter hat zu dem jeweils zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Anschließend wird die Aussprache eröffnet. An der Aussprache können sich alle Stimmberechtigten beteiligen. Wortmeldungen erfolgen an den Versammlungsleiter. Sie werden in ihrer Reihenfolge abgewickelt. Vorstandsmitglieder können das Wort außer der Reihe erhalten. Nach Beendigung der Aussprache steht dem Berichterstatter das Schlusswort zu.
6. Zu den anstehenden Tagesordnungspunkten kann ein Mitglied/Delegierter jeweils zweimal sprechen, mit Ausnahme des Berichterstatters und der Mitglieder des Vorstandes. In besonderen Fällen (der Richtigstellung oder Ergänzung) kann ihm der Versammlungsleiter erneut das Wort erteilen.
7. Als Sprechdauer kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung generell oder für einzelne Tagesordnungspunkte eine bestimmte Redezeit festgesetzt werden. Auch ohne Zeitbeschränkung wird erwartet, dass sich jeder Diskussionsredner kurz fasst und keine Wiederholungen vor nimmt.
8. Gültige Beschlüsse können nur zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern/Delegierten mit der schriftlichen Einberufung bekannt geworden ist.
9. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten jedoch durch Stimmzettel.

## **Wahlordnung zur Mitgliederversammlung**

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins entsprechend § 3 (2) der Satzung des Vereins.  
Die Wahlberechtigung ist durch eine vorher zu wählende Mandatsprüfungskommission (mindestens drei Mitglieder) festzustellen und schriftlich dem Versammlungsleiter zu übergeben, welcher vor dem Wahlakt das Ergebnis der Prüfung bekannt gibt.

3. Entsprechend § 11 (1) der Satzung sind für den Vorstand mindestens neun Mitglieder, nach § 12 (3) mindestens drei Mitglieder der Revisionskommission und nach § 14 (2) mindestens drei Mitglieder für die Schlichtungskommission zu wählen.  
Die Mitgliederversammlung beschließt vor dem Wahlgang die endgültige Anzahl für den Vorstand, die Revisionskommission und die Schlichtungskommission.  
Die Wahl wird durch die Wahlkommission (mindestens drei Mitglieder) geleitet. Sie ist vor Beginn der Wahl von der Mitgliederversammlung zu wählen und hat folgende Aufgaben:
  - Erläuterung des Wahlvorganges laut vorliegender Wahlordnung und Satzung,
  - Leitung der Wahl,
  - Feststellung des Wahlergebnisses (Zählung) und Übergabe des Ergebnisses (schriftlich) an den Versammlungsleiter.
4. Die Kandidaten werden, mit der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitglieder-/Wahlversammlung nach § 10 (3) der Satzung des Vereins für die im zu wählenden Vorstand vorgesehenen Funktionen vorgestellt. Über die Kandidaten wird nach Funktionen einzeln, in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Gewählt ist, wer in der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen zählen nicht. Bei mehreren Kandidaten kann auf Stimmzetteln abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich bei mehreren Kandidaten zum dritten Mal Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
5. Der neu gewählte Vorstand konstituiert sich und gibt der Mitgliederversammlung die Besetzung der Funktionen im vertretungsberechtigten sowie im erweiterten Vorstand bekannt.
6. Über Abstimmungsweisen und Wahlverfahren, die nicht durch Satzung/Wahlordnung geregelt sind, entscheidet der Versammlungsleiter.

Beschlossen am 6. März.2004 durch die Mitgliederversammlung.

Änderung beschlossen am 05.03.2005 durch die Mitgliederversammlung.